

Luftsportvereinigung Schwarzwald-Baar e. V.

Satzung

Ausgabe 2018, Vorschlag

§ 1 Name und Sitz

- 1.1 Der Verein führt den Namen Luftsportvereinigung Schwarzwald-Baar e. V. (abgekürzt LSB).
- 1.2 Er hat seinen Sitz in Villingen-Schwenningen, Stadtbezirk Villingen und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Freiburg unter der Nummer VR 600123 eingetragen. Der Verein ist Mitglied des Baden-Württembergischen Luftfahrtverbandes e. V. im Deutschen Aero-Club e.V.
- 1.3 Ziel des Vereins ist die Förderung aller Zweige des Luftsports, insbesondere die Förderung der flugsportlichen Ausbildung, Übung und Leistung, die Ausrichtung von und die Teilnahme an Wettbewerben, der Betrieb, die Anschaffung und Unterhaltung von flugsportlichen Geräten und Anlagen, einschließlich Werkstatt-, Aufenthalts- und Unterrichtsräume.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung

- 2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- 2.2 Er ist selbstlos tätig und politisch neutral. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.3 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 2.4 Die Mitglieder dürfen bei Ihrem Ausscheiden oder bei Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
- 2.5 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 2.6 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken, die der Förderung des Luftsports dienen, zu verwenden. (Siehe auch § 18.5).
- 2.7 Die für die LSB tätigen Mitglieder erhalten ihre Auslagen ersetzt. Darüber hinaus kann im Rahmen der liquiden Möglichkeiten des Vereins eine angemessene Vergütung an Mitglieder, auch an die Vorstandsmitglieder und die Kassenprüfer, bezahlt werden. Über die Höhe der Vergütung beschließt der Vorstand.

§ 3 Geschäftsjahr

- 3.1 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitglieder

- 4.1 Die LSB besteht aus folgenden Mitgliedern:
 - Ordentlichen Mitglieder
 - Außerordentliche Mitglieder (Jugendliche Mitglieder vom 14ten Lebensjahr bis zur Vollendung des 18ten Lebensjahrs gelten als außerordentliche Mitglieder)
 - Ehrenmitglieder
 - Fördernde Mitglieder (Passive Mitglieder)
- 4.2 Ordentliche und außerordentliche Mitglieder, sowie Ehrenmitglieder, die Luftsport betreiben, sind gleichzeitig Mitglied im Baden-Württembergischen Luftfahrtverband e. V. (abgekürzt BWLV) gemäß der jeweils gültigen Satzung des BWLV.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- 5.1 Als Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person aufgenommen werden.
- 5.2 Minderjährige haben die Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter oder ihres Vormundes vorzulegen.
- 5.3 Durch seinen Beitritt anerkennt das Mitglied die Satzung des Vereins.
- 5.4 Der Vorstand entscheidet über das schriftliche Beitrittsgesuch. Eine Ablehnung ist gegenüber dem Antragsteller schriftlich zu begründen.
- 5.5 Personen, die sich um den Verein oder die Förderung des Flugsports besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag vom Vorstand zum Ehrenmitglied ernannt werden.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- 6.1 Die Mitgliedschaft endet
 - durch den Tod des Mitgliedes,
 - durch freiwilligen Austritt,
 - durch Ausschluss aus dem Verein.
- 6.2 Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist bis spätestens 30. September zum 31. Dezember zu erklären. Bei nicht rechtzeitiger Austrittserklärung ist der Beitrag für ein weiteres Geschäftsjahr in voller Höhe zu entrichten.
- 6.3 Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied sich eines Verstoßes gegen diese Satzung oder eines anderen vereinschädigenden Verhaltens schuldig gemacht hat. Der Ausschluss kann auch bei Zahlungsrückstand von Beiträgen oder Gebühren erfolgen, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Beträge bleibt hiervon unberührt.
- 6.4 Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung zum Ausschluss Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.
- 6.5 Der Ausschluss wird nach schriftlicher oder mündlicher Anhörung des betroffenen Mitgliedes vom Vorstand mit Zweidrittelmehrheit beschlossen. Die Begründung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- 6.6 Gegen den Beschluss zur Ausschließung kann innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den dann die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 7 Mitgliedsbeiträge und Einnahmen

- 7.1 Alle Mitglieder zahlen die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge.
- 7.2 Der Erfüllung des Vereinszweckes dienen die Beiträge der Mitglieder, private Spenden, Zuwendungen der öffentlichen Hand und die Erträge des Vereinsvermögens.
- 7.3 Über die Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrags und der Aufnahmegebühr entscheidet die Mitgliederversammlung.
- 7.4 Der Vorstand bestimmt die Gebührenordnung für die Benutzung von Vereinseinrichtungen und Vereinseigentum durch Mitglieder.

§ 8 Organe des Vereins

- 1.1 Die Organe des Vereins sind
 - a) der Vorstand,
 - b) der Beirat,
 - c) die Mitgliederversammlung.
- 1.2 Die Tätigkeit und Funktion dieser Organe wird nachfolgend näher geregelt.

§ 9 Der Vorstand

- 9.1 Der Vorstand besteht aus:
- a) 1. Vorsitzender
 - b) 2. Vorsitzender
 - c) Abteilungsleiter Motorflug
 - d) Abteilungsleiter Ultraleichtflug
 - e) Abteilungsleiter Segelflug
 - f) Schatzmeister
 - g) Schriftführer
- 9.2 Vertretungsberechtigt nach § 26 BGB (gerichtliche und außergerichtliche Vertretung) sind die Vorstandsmitglieder
- a) 1. Vorsitzender
 - b) 2. Vorsitzender
 - c) Schatzmeister
 - d) Schriftführer
- 9.3 Der Verein wird durch zwei der nach § 9.2 vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

§ 10 Zuständigkeit des Vorstandes

- 10.1 Dem Vorstand obliegt die laufende Geschäftsführung des Vereins.
- 10.2 Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer (besonderen Vertreter nach § 30 BGB) bestellen.. Der Geschäftsführer ist berechtigt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstands teilzunehmen.

§ 11 Amtsdauer und Wahl der Vorstandsmitglieder

- 11.1 Die Amtsdauer des 1. und 2. Vorsitzenden, sowie des Schatzmeisters beträgt zwei Jahre, die der übrigen Mitglieder des Vorstandes jeweils ein Jahr. Alle Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl ihres Nachfolgers im Amt.
- 11.2 Alle Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung einzeln und geheim gewählt. Es können nur charakterlich einwandfreie und flugsportlich erfahrene Personen gewählt werden, die volljährig sind.
- 11.3 Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl statt. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- 11.4 Wird für ein Vorstandsmitglied nur ein Wahlvorschlag gemacht, so kann die Wahl durch Handzeichen erfolgen, wenn kein stimmberechtigtes Mitglied widerspricht.
- 11.5 Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen.

§ 12 Beschlussfassung des Vorstands

- 12.1 Vorstandssitzungen finden mindestens einmal pro Quartal statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch den Schriftführer oder den Vorsitzenden, schriftlich oder per eMail unter Einhaltung einer Frist von mindestens sieben Tagen.
- 12.2 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in dazu einberufenen Vorstandssitzungen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder und der stimmberechtigten Beiräte. Für die Berufung oder Abberufung von Beiräten oder eines Geschäftsführers sind nur die Vorstandsmitglieder nach § 9.1 stimmberechtigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, in dessen Verhinderungsfall jedoch nicht die seines Stellvertreters nach § 12.3.
- 12.3 Der Vorstand ist nur beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens vier Vorstandsmitgliedern. Im Verhinderungsfall ist jedes Vorstandsmitglied berechtigt, ein ordentliches Mitglied oder ein Ehrenmitglied zu seinem Stellvertreter zu bestimmen. Der Stellvertreter ist nicht vertretungsberechtigt nach § 9.2.
- 12.4 Zu den Vorstandssitzungen sind alle Vorstandsmitglieder, sowie der Beirat zur Beratung des Vorstandes, einzuladen.
- 12.5 Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich, per eMail, online oder fernmündlich gefasst werden. Voraussetzung: Alle Vorstandsmitglieder haben ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich, per eMail oder fernmündlich erklärt.

§ 13 Der Beirat

- 13.1 Der Beirat besteht aus
 - a) Ausbildungsleiter
 - b) Technischem Leiter
 - c) Jugendleiter
- 13.2 Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand in wichtigen, das jeweilige Fachgebiet betreffenden, Angelegenheiten zu beraten.
- 13.3 Ausbildungsleiter und Technischer Leiter sind in Vorstandssitzungen stimmberechtigt.
- 13.4 Der Jugendleiter wird von den Mitgliedern, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, gewählt. Er muss volljährig sein.
- 13.5 Ausbildungsleiter und Technischer Leiter werden von dem im § 9.1 definierten Vorstand berufen oder abberufen.
- 13.6 Weitere, nicht stimmberechtigte Beiräte können bei Bedarf durch den Vorstand zeitlich befristet oder unbefristet ernannt werden.

§ 14 Die Mitgliederversammlung

- 14.1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ. Sie tritt einmal im Jahr zusammen. Die Einberufung obliegt dem Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied.
- 14.2 Die Ladung erfolgt drei Wochen vor der Mitgliederversammlung durch Rundschreiben des Vorstands. Die Ladung kann durch eMail erfolgen. Mitglieder, die keine eMail Adresse haben oder die damit nicht einverstanden sind, werden schriftlich geladen.
- 14.3 Die Mitgliederversammlung nimmt den Geschäftsbericht des Vorstandes entgegen und erteilt gegebenenfalls Entlastung. Sie bestellt mindestens zwei Kassenprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen. Diese prüfen die Buchführung und den Jahresabschluss und berichten über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung berät und beschließt über die Punkte der vom Vorstand aufgestellten Tagesordnung. Anträge, die neue Tagesordnungspunkte beinhalten, müssen spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand gestellt werden. Diese Anträge sind dann sofort in der Form des §14.2 den Mitgliedern mitzuteilen.

- 14.4 Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder. Das heißt, ein Antrag gilt als angenommen, wenn eine Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dafür stimmt. Es zählen ausschließlich Ja- oder Nein-Stimmen, keine Enthaltungen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung eines Antrags.
- 14.5 Für Satzungsänderungen sowie Beschlüsse über die Auflösung des Vereins gelten die besonderen Bestimmungen nach § 18.
- 14.6 Die Abstimmung geschieht durch Handzeichen. Auf Antrag ist geheime Abstimmung vorzunehmen.
- 14.7 Die Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.

§ 15 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- 15.1 Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. § 14.2 gilt entsprechend.
- 15.2 Diese muß einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder wenn ein Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder unter schriftlicher Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung vom Vorstand verlangt.

§ 16 Stimmrecht, Wahlrecht

- 16.1 Ordentliche und außerordentliche Mitglieder, sowie Ehrenmitglieder haben Sitz, sowie Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
- 16.2 Fördermitglieder (passive Mitglieder) haben kein Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.

§ 17 Datenschutz

- 17.1 Der Vorstand wird ermächtigt, eine Datenschutzordnung für den Verein zu beschließen. Diese ist im Verein auf die für Vereinsbeschlüsse übliche Weise bekannt zu machen.

§ 18 Satzungsänderung, Auflösung

- 18.1 Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- 18.2 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens hierzu einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Diese Mitgliederversammlung ist nur bei Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Sie beschließt die Auflösung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- 18.3 Ist sie nicht beschlussfähig, so erfolgt innerhalb eines Monats die Einberufung einer weiteren außerordentlichen Mitgliederversammlung.
- 18.4 Diese weitere außerordentliche Mitgliederversammlung kann mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Auflösung des Vereins beschließen.
- 18.5 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den

Hanns-Kellner-Gedächtnisfond e.V. (HKF) mit Sitz in Stuttgart,
eingetragen ins Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart unter der Nummer VR 1918,

der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.